

7. Kann man eine vorgezogene Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe registrieren lassen?

Ja, die *Registrierung ist aber freiwillig*. Melden Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung mit dem ausgefüllten Formular. Der Gemeindebeamte wird die Erklärung nach dem Papierformular in der Datenbank des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt registrieren. Ärzte können auf diese Datenbank zugreifen.

8. Weshalb eine Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe registrieren lassen?

Durch die Registrierung ist sichergestellt, dass Ärzte schnell über das Vorhandensein einer vorgezogenen Willenserklärung informiert werden. Wenn Sie Ihre Erklärung nicht registrieren lassen möchten, müssen Sie ihren Willen selbst bekannt geben. Sie können eine oder mehrere Vertrauenspersonen in der Willenserklärung angeben, die die Aufgabe haben wird bzw. werden, Ihren Willen dem behandelnden Arzt mitzuteilen.

9. Gibt es ein offizielles Dokument, in dem alle letztwilligen Verfügungen einer Person festgehalten werden können?

Nein. Die einzigen Angelegenheiten, über die getrennte vorgezogene Willenserklärungen abgegeben werden können, sind folgende:

- die Sterbehilfe
- die Verweigerung, einem bestimmten Eingriff zuzustimmen
- die Organspende
- die Zurverfügungstellung des toten Körpers zu Forschungszwecken
- die Bestattungsart

Möchten Sie mehr wissen?

FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt

Zelle "Organe, Embryos und Bioethik"

Eurostation Block II
Victor Hortaplatz 40 Postfach 10
1060 Brüssel

 www.sterbehilfewillenserklärung.be

 02 524 97 97

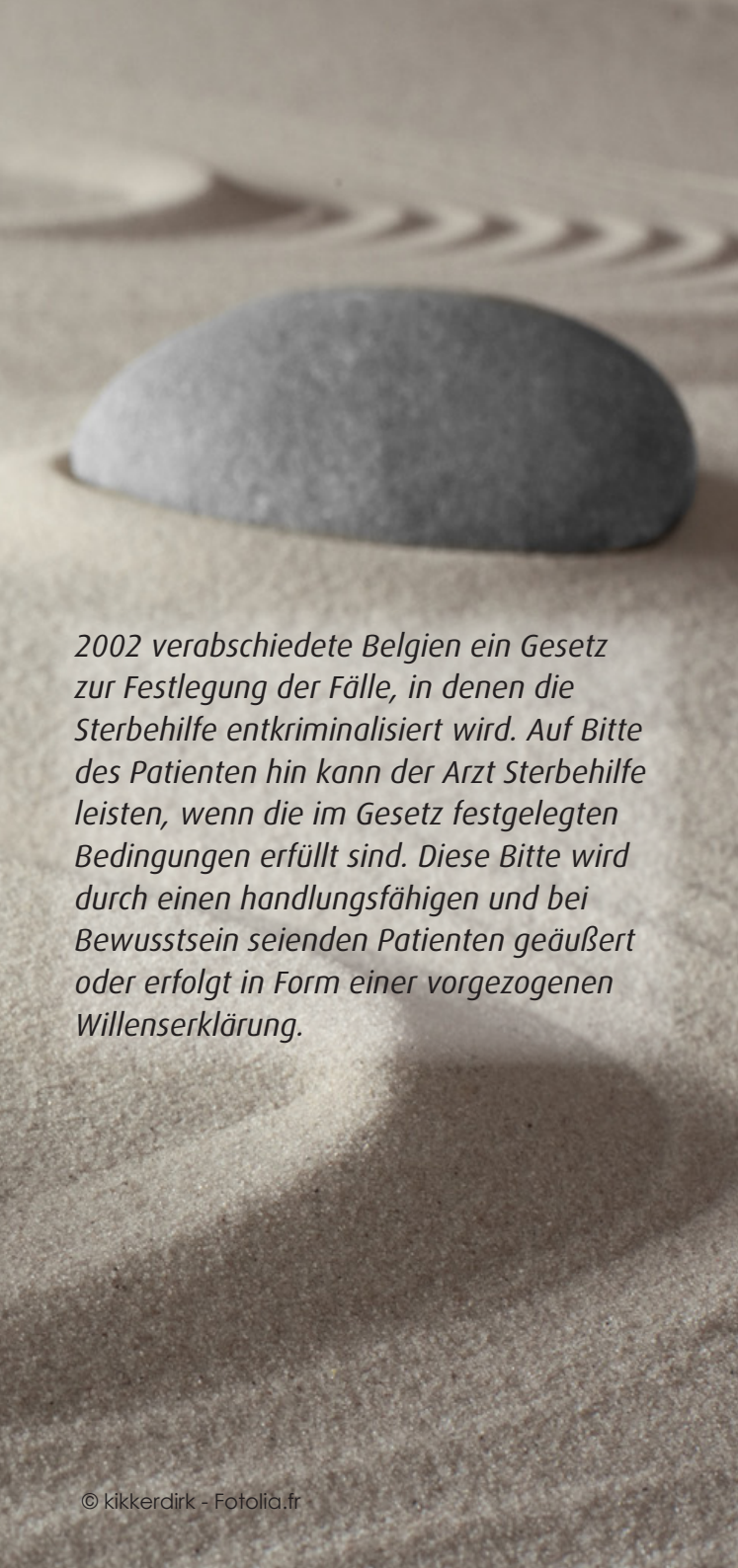
@ info@gesundheit.belgien.be

Ed. Resp. : Dr. Dirk Cuyppers, Place Victor Horta 40 Bte 10, 1060 - Bruxelles/Conception graphique : Thierry Sauvenière



föderaler öffentlicher dienst
**VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE
UND UMWELT**

Vorgezogene
Willenserklärung
mit Bezug auf
die Sterbehilfe



2002 verabschiedete Belgien ein Gesetz zur Festlegung der Fälle, in denen die Sterbehilfe entkriminalisiert wird. Auf Bitte des Patienten hin kann der Arzt Sterbehilfe leisten, wenn die im Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bitte wird durch einen handlungsfähigen und bei Bewusstsein seienden Patienten geäußert oder erfolgt in Form einer vorgezogenen Willenserklärung.

1. Was ist eine vorgezogene Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe?

Es handelt sich um ein schriftliches Dokument, in dem sich eine Person damit einverstanden erklärt, dass ein Arzt ihr künftig unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen Sterbehilfe leistet, für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr äußern könnte.

2. In welchen Fällen leistet ein Arzt Sterbehilfe aufgrund einer vorgezogenen Willenserklärung?

Bevor er Sterbehilfe aufgrund einer vorgezogenen Willenserklärung leistet, muss der Arzt sich vergewissern,

- dass der Patient von einem schlimmen und unheilbaren unfall- oder krankheitsbedingten Leiden befallen ist,
- dass der Patient nicht bei Bewusstsein ist,
- und dass diese Situation nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft unumkehrbar ist.

3. Wer darf eine vorgezogene Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe erstellen?

Jeder Volljährige oder für mündig erklärter Minderjähriger, der seinen Willen äußern kann und eine Erkennungsnummer des Nationalregisters besitzt. Sämtliche in dieser Erklärung genannten Personen, ob Zeugen oder etwaige Vertrauenspersonen, müssen volljährig sein und eine Erkennungsnummer des Nationalregisters besitzen. Bemerkung: der Ausdruck «für mündig erklärter Minderjähriger» bezeichnet eine Person unter 18 Jahren, die infolge einer Entscheidung des Jugendgerichts der Autorität ihrer Eltern nicht mehr untersteht.

4. Gibt es ein Recht auf Sterbehilfe?

Nein, es wird nicht allen Bitten um Sterbehilfe stattgegeben. Selbst wenn alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Arzt frei entscheiden, ob er Sterbehilfe leistet oder nicht. Lehnt er ab, Sterbehilfe zu leisten, muss er den Patienten oder die eventuelle Vertrauensperson rechtzeitig davon in Kenntnis setzen und dabei die Gründe für seine Ablehnung angeben. Der Patient kann sich dann einen anderen Arzt wenden.

5. Wo ist das Muster der Willenserklärung erhältlich?

- bei Ihrer Gemeindeverwaltung
- auf der Website www.sterbehilfewillenserklärung.be
- auf Anfrage beim FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittel und Umwelt.

Nähere Einzelheiten zum Ausfüllen der vorgezogenen Willenserklärung finden Sie auf der Website www.sterbehilfewillenserklärung.be unter der Rubrik «die Bürger».

6. Wie lange ist eine vorgezogene Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe gültig?

Die Erklärung ist **5 Jahre** ab dem Datum der Erklärung gültig. Der Erklärende muss selbst Sorge dafür tragen, dass seine vorgezogene Willenserklärung alle 5 Jahre wieder bestätigt wird, wenn er möchte, dass sie gültig bleibt. Diese Wiederbestätigung erfolgt nach denselben Modalitäten wie die Erstellung der ursprünglichen vorgezogenen Willenserklärung: neue Papiererklärung und gegebenenfalls neue Registrierung bei der Gemeindeverwaltung.